



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Abbruch Werkstatt- und Lagergebäude; Umbau Teilbereiche Bestandshalle (Metallwerkstätte) sowie Erweiterung /Neubau Lagerhalle; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm – Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Zweckverband Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden

## Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;  
 Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 17.09.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 NU III 20200979 betreffend den Abbruch von Werkstatt- und Lagergebäuden, den Umbau von Teilbereiche der Bestandshalle (Metallwerkstätte) sowie die Erweiterung / den Neubau einer Lagerhalle auf Flurnummer 921 der Gemarkung Pfaffenhofen**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die **bauaufsichtliche Genehmigung** erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 11.09.2020, zugrunde.
3. Die Genehmigung für die Errichtung der o.g. baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird erteilt.
4. **Standsicherheit:**  
 Der 1. und 2. Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Dr.-Ing. Christian Eberhard (siehe Anlagen) sowie die darin aufgeführten Prüfunterlagen sind Bestandteil dieses Baugenehmigungsbescheides und bei der Bauausführung zu beachten.  
 Die Prüfbemerkungen und Grüneintragungen sind bei der Bauausführung zu beachten!  
**Hinweis:** Die Prüfung ist nicht abgeschlossen; fehlende Unterlagen gemäß Ziffer 9.2 des jeweiligen Prüfberichtes sind noch vorzulegen.
5. **Bedingung zur Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile:**  
 Im Übrigen (über den Inhalt des 1. und 2. Prüfberichts hinaus) darf mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.  
**Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!**
6. **Bedingung: Brandschutz**  
 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

### **Hinweis:**

**Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!**

### **Auflagen:**

#### **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**

7.

7.1.

7.1.1.

#### **Schnurgerüst**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeantrag entspricht.

7.1.2.

#### **Stellplätze**

Für das beantragte Bauvorhaben sind 10 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen, insgesamt sind für das gesamte Gebäude 35 Stellplätze vorzuhalten (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

7.1.3.

#### **Fahrradabstellplätze**

Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 5 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

7.1.4.

#### **Baubeginn**

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

**Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).**

7.1.5.

#### **ZWANGSGELDANDROHUNG**

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten.

Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden,

- bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
- 7.2. **Wasserrechtliche Auflagen:**
- 7.2.1. Die Klimaanlage (Kühlanlagen) sind mitsamt den zugehörigen Rohrleitungen gemäß der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung sowie mit den für Druckbehälter und Rohrleitungen relevanten Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) (DWA-A 779), auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Sämtliche Anlagenteile müssen dabei zu jeder Zeit und zu jedem Betriebszustand visuell kontrollierbar und einsehbar sein.
- 7.2.2. Die Klimaanlage sind hochwassersicher aufzustellen. Sämtliche Anlagenteile sowie deren Rückhalteeinrichtungen dürfen bei einem maßgeblichen 100-jährlichen Hochwasser nicht von den Wassermassen erreicht, überflutet, beschädigt oder abgeschwemmt werden.
- 7.2.3. Sofern in den Klimaanlage die theoretische Möglichkeit flüssiger Leckagen besteht, sind die mit wassergefährdenden Wärmeträgerflüssigkeit bzw. Kältemittelgemisch oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten beaufschlagten Anlagenteile jeweils mit einer Auffangwanne zu versehen, welche die gesamte Leckageflüssigkeit aufnehmen können. Die Auffangwannen dürfen keine Abläufe besitzen.
- 7.2.4. Alle Anlagenteile sind gut einsehbar und oberirdisch anzuordnen. Falls Leckagen in den Kältekreisläufen nicht automatisch gemeldet oder angezeigt und dadurch schnell erkannt werden, sind diese regelmäßig visuell auf Dichtigkeit zu prüfen.
- 7.2.5. Die Kältemittelkreisläufe sind möglichst so zu steuern, dass im Leckagefall ein Druckabfall automatisch erkannt und umgehend selbsttätig ein Abschalten der Kältemittelförderung erfolgt. Gleichzeitig muss die Störmeldung durch ein akustisches oder optisches Signal angezeigt werden oder durch eine Fernmeldung an das Betriebspersonal ergehen. Alternativ sind die Auffangvorrichtungen mit Niveausonden zur Detektion von Flüssigkeitsansammlungen anzubringen, welche ein Abschalten der Anlagen sowie eine Meldung an das Betriebspersonal induziert.
- 7.2.6. Falls Leckagen in flüssiger Form austreten können, sind die Anlagenteile unter freiem Himmel von einer flüssigkeitsundurchlässigen, medienbeständigen und bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwanne zu erfassen.
- 7.2.7. Die Auffangwannen im Freien müssen so groß dimensioniert werden, dass das gesamte Leckagevolumen, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auftreten kann, darin zurückgehalten wird. In den Rückhalteeinrichtungen ist dabei ein zusätzliches Freivolumen für anfallendes Niederschlagswasser zu berücksichtigen, sofern keine ausreichende Überdachung vorhanden ist.
- 7.2.8. Die Rückhalteeinrichtungen im Freien sind nach Zustimmung des Kanalnetzbetreibers an den Schmutzwasserkanal anzuschließen, wobei der Ablauf der Auffangwanne im Leckagefall mit einem automatischen Schieber absperrbar sein muss. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist gem. § 19 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser oder Abfall zu entsorgen.
- 7.2.9. Oberirdische Rohrleitungen sind gem. § 21 Abs. 1 AwSV ebenfalls von den Rückhalteeinrichtungen erfasst werden. Die Rückhaltevolumina müssen dabei dem Volumen wassergefährdender Leckageflüssigkeiten entsprechen, die bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden können.
- 7.2.10. Der Retentionsraumausgleich (herzustellen durch den geplanten Abbruch von Bestandsgebäuden entsprechend den Planunterlagen) ist spätestens mit Baubeginn herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Der Baubeginn ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mindestens eine Woche vorher telefonisch (Herr Schütz, 0841 3705-114) mitzuteilen.
- 7.2.11. **ZWANGSGELDANDROHUNG:**  
Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 7.2.10 wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.500,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
- 7.2.12. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen bei den Erd- bzw. Aushubarbeiten, insbesondere im Bereich des 1979 vorgefundenen Ölschadens bei der ehemaligen Schlosserei, organoleptische Auffälligkeiten im Boden oder Grundwasser festgestellt werden, ist ein VSU-Sachverständiger (= Sachverständiger nach § 18 BBodSchG gem. Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) hinzuzuziehen und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem VSU-Sachverständigen und dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.
- Sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen.
- 7.2.13. Auflagen zur häuslichen/gewerblichen Abwasserbeseitigung  
Anfallendes häusliches/gewerbliches Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation der Stadtwerke Pfaffenhofen einzuleiten.
- 7.2.14. Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die in das Kanalnetz der Stadtwerke Pfaffenhofen entwässern  
a) Neubaumaßnahme:  
Nach Abschluss der Baumaßnahme (vor Inbetriebnahme) ist für die neu hergestellten Grundleitungen und Schächte (unabhängig ob es sich hierbei um Schmutz- oder Regenwasserkanäle handelt) eine eingehende Sichtprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA- A 139 (Einbau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen) durchzuführen. Weiterhin sind die Kanäle gemäß diesen beiden Regelwerken auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen.  
b) Wiederholungsprüfung  
Sollte in der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Pfaffenhofen nichts Anderweitiges geregelt sein, so gilt nachfolgender Prüfumfang für die Wiederholungsprüfungen:  
Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist den Stadtwerken Pfaffenhofen

unaufgefordert 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- 7.2.15. Es sind Dammbalkensysteme bei Türöffnungen und Toren sind in Verbindung mit wasserundurchlässigem Betonwandsockel jeweils über dem errechneten hundertjährigen Hochwasserspiegel + 0,5 m Freibordsicherung zu errichten. Somit ergibt sich eine maßgebende Höhe von 425,80 m ü. NN.
- 7.2.16. Der Antragssteller hat sich selbstständig über eventuelle Hochwassergefährdungen zu informieren und gegebenenfalls die Dammbalken zu installieren.
- 7.2.17. Mit Ausnahme des hier gegenständlichen Bauvorhabens, dürfen keine Auffüllungen, Einfriedungen, den Abfluss behindernde Bepflanzungen oder Bebauungen im ermittelten Überschwemmungsgebiet vorgenommen werden.
- 7.2.18. Lagerflächen dürfen nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet werden.
- 7.2.19. Um den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht zu beeinträchtigen, sind die Stellplätze geländegleich anzulegen. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind die Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 7.2.20. Es ist ein Alarm- und Einsatzplan zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Baugenehmigungsbescheids vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie im Hochwasserfall sowohl die Dammbalkenverschlüsse der Halle eingesetzt sowie die Stellplätze geräumt werden.

7.3. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**

- 7.3.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind vom gesamten Betrieb (Betriebsgrundstück Flur Nr. 921, 941, Gemarkung Pfaffenhofen) die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten.

Immissionsorte sind Wohnhäuser auf folgenden Grundstücken (Gebietseinstufung WA):

Flur Nr. 332,  
Flur Nr. 900/2  
Flur Nr. 900  
Flur Nr. 900/1  
Flur Nr. 899/4  
Flur Nr. 906/1  
Flur Nr. 906/2  
Flur Nr. 910 und  
Flur Nr. 913/5, jeweils Gemarkung Pfaffenhofen.

- 7.3.2. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm (Beurteilungs- und Spitzenpegel) erfüllt sind. Mit der Durchführung der Messungen bzw. Berechnungen ist eine geeignete, nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

8. **Hinweise: nicht wiedergegeben**

9. **Kosten:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 7.000,00 € erhoben.

10. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

***Sonia Neufeld***

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 10.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 02.10.2020

Albert Gürtner, Landrat

## Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)**  
**Vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist.**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie – erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem  
Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)  
im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

**15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
-Sachgebiet L 3.2-  
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen den 28.09.20

gez.  
Dr. Sebastian Gresset, LR

**Zweckverband Wasserversorgung  
„Ilmtalgruppe“**

**I.  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020  
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 1, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und §§ 11 Abs. 1 Nr. 3, 22 der Verbandssatzung, hat der Zweckverband am 17.08.20 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.371.490 €**

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.162.350 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird ein bereits bestehender **Kredit** mit einer Summe von **700.000 €** nachfinanziert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen zur rechtlichen Würdigung und Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom 24.09.20.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, während der üblichen Dienststunden, im Verwaltungsgebäude Starzhausen, Hofmarkstraße 32, zur öffentlichen Einsichtnahme, aus.

Starzhausen, 30.09.2020

Günter Böhm, Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Pfaffenhofen**

**Aufgebot von Sparurkunden**

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4160646602

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb der Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 24.09.2020

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Norbert Lienhard

Tino Müller

**Tag der Veröffentlichung: 09.10.2020**